



Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien zum Vorprojekt des MSW „Schülerindividualdaten“

Da es sich hier um ein Vorprojekt und noch kein konkretes Gesetzesvorhaben handelt, sieht sich die LE nicht in der Lage, eine endgültige Beurteilung und Einschätzung abzugeben, zumal die Informationslage noch sehr vage ist. Es ist z.B. nicht klar ersichtlich, welche Daten konkret erhoben, welche Kontrollmechanismen implementiert werden etc.

Die LE sieht die Vorteile einer Erhebung von Individualdaten gegenüber der Erhebung von reinen Summendaten. Die Evaluation von Vorhaben bzw. Maßnahmen kann sicherlich sehr viel effektiver und nutzbringender durchgeführt werden. Jahrgangsübergreifende Übersichten sind möglich und erwünscht. Wir verkennen nicht, dass die Politik viel rascher reagieren kann, auch wenn mit der Übersicht „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus qualitativer Sicht, Juni 2013“ sicherlich schon ein sehr aussagekräftiges Werk vorliegt.

Wir sehen das Bemühen des MSW, die Belange des Datenschutzes, die durch Urteile und politische Forderungen bedingt sind, einzuhalten. Eine letzte Garantie für die Sicherheit der Daten bzw. deren spätere Nutzung irgendwann unter dann vielleicht geänderten politischen Mehrheitsverhältnissen kann aber natürlich niemand geben.

Problematisch sehen wir nachstehende Punkte:

1. Es handelt sich hier nicht, wie bisher bei Evaluationen üblich, um repräsentative Abfragen, die nur einen kleinen, geringen Teil der Schülerschaft des Landes erfasst, sondern um eine Vollerhebung. Hierzu hat das BVerfG schon sehr früh ausgeführt, dass selbst bei einer Anonymisierung eine „umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung einzelner Lebens- und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen unzulässig ist“ (BVerfGE 27, 1). Das Gericht sieht dies als nicht vereinbar mit der Menschenwürde an. Dass auch Kinder Grundrechtsträger sind, vor allem wenn es sich um Menschenrechte handelt, ist evident. Ziel ist ja gerade die Erstellung von „Bildungsprofilen“ der Schüler, auch wenn das Interesse sicherlich nicht auf dem einzelnen Schüler liegt.
2. Im Gegensatz z.B. zur Volkszählung oder zum Mikrozensus 2011 hat der Schüler überhaupt keine Möglichkeit, die Angabe der Daten zu verweigern. Es handelt es sich hier um die Erhebung von Daten von Kindern, die der Schulpflicht unterliegen, die per se schon einen sehr starken Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte inkludiert und keinerlei Entscheidungsmöglichkeit eröffnet. Dass dieser „Eingriff“ - Schulpflicht -

gerechtfertigt, ja gewollt ist, ist unbestrittener Konsens aller gesellschaftlichen Kräfte. Es liegen also quasi zwei Eingriffe in die Grundrechte vor, die eine besonders sensible Behandlung erfordern.

3. Nach den uns vorliegenden Angaben ist Planungsumfang der von der KMK verabredete „Kerndatensatz der Länder für schulstatische Individualdaten“. Wenn allerdings Merkmale wie „Förderschwerpunkt“ oder „angestrebter Beruf“ erhoben werden und die Daten über einige Jahre gespeichert werden, haben wir große Bedenken. Ein Kind bzw. ein Schüler entwickelt sich nicht immer „gradlinig“. Es kann zu den verschiedensten Schwierigkeiten aufgrund struktureller Probleme, aber auch einfach z.B. pubertärer Phasen kommen. Es entstehen „Dellen“ in der Schullaufbahn wie z.B. Klassenwiederholungen oder besonderer Förderbedarf aufgrund ganz punktueller aktueller familiärer Belastungen, die jedoch keine Aussage über das Kind bezogen auf seine Fähigkeiten und Begabungen im Leben ergeben. Sie wären aber auch noch über Jahre in dem erstellten Bildungsprofil sichtbar.
4. Die Daten werden erhoben, um z.B. Maßnahmen wie „KAoA“ zu evaluieren. Dies bedeutet, dass die statistischen Daten der Verwaltung, bzw. den Ministerien zur Verfügung gestellt werden. Da nach BVerfG 65,1 Daten nur für einen Zweck erhoben werden dürfen, entweder für die Statistik oder für die Verwaltung, sehen wir hier eine nicht zulässige Vermischung. Bedenken bestehen hinsichtlich § 1, letzter Satz BStatG. Danach dürfen die erhobenen Angaben ausschließlich für statistische Zwecke verwandt werden.
5. Problematisch ist die lange Speicherdauer der Daten, die ja über mehrere Jahre gerade erforderlich ist, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zu evaluieren. Nach dem jüngst ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Vorratsdaten-Richtlinie verstoßen Fristen von mehr als einem Jahr gegen das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens, wie sich dies aus der EU-Grundrechte-Charta ergibt.

Die Bedenken überwiegen aus den oben stehenden Gründen. Deshalb hat sich der Vorstand der LE zum jetzigen Zeitpunkt gegen die Einführung der Schülerindividualdaten ausgesprochen.

Zu einem eventuell entwickelten konkreten Gesetzesvorhaben werden wir eine ausführliche Stellungnahme abgeben.

Düsseldorf, den 19.12.2013